

Möchten Sie in der Schweiz einen Ausnahmetransport durchführen? Hier finden Sie die Fakten!

## 1) Bewilligung

Eine Sonderbewilligung ist notwendig, sobald die folgenden Standardmasse überschritten werden: Ab 18.75 m Länge, 2.55 m Breite, 4.0 m Höhe oder 40 To. Gewicht. Infos: [www.astra@admin.ch](mailto:www.astra@admin.ch)

## 2) Transportbegleiter anstelle Polizeibegleitung

Ein Schweizer AusnahmeTransportBegleiter (ATB) ist ab 35 m Länge, 3.8 m Breite oder 4.8 m Höhe vorgeschrieben (Ziffer 5 / 90). Je nach Grösse und Gewicht kann aber durch die Behörden schon früher ein ATB - oder bei den Ziffern 7 und 8 eine Eigenbegleitung vorgeschrieben werden.

## 3) Ortskundige Person

Die Ziffer 31 bedeutet, dass eine ortskundige Person anwesend sein muss. Als ortskundig gelten Personen, welche die Strecke regelmässig befahren & mögliche Hindernisse auswendig kennen.

## 4) Markierung

Vorgeschrieben sind vier 40 x 40 cm grosse und 10 cm breit gestreifte Tafeln, an den äussersten Stellen, links / rechts und vorne / hinten. Nachts: Beleuchtung nach vorne weiss, nach hinten rot.

## 5) Beschriftung

Eine Fahrzeugbeschriftung (z.B. «Convoi Exceptionnel») ist nicht notwendig. Ebenfalls braucht es in der Schweiz seit 01.01.2021 die rot-weissen Warnflaggen vorne am Zugfahrzeug nicht mehr.

## 6) Gefahrenlicht

Vorgeschrieben sind 2 gelbe Rundumleuchten (oder ein LED-Dachbalken) auf dem Dach und 1 Gefahrenlicht, hinten am Anhänger. Alle Beleuchtungen müssen den EC-Richtlinien entsprechen.

## 7) Autobahnen

Wenn der Transport nicht höher als 4.3 m ist, darf i.d.R. die Autobahn befahren werden. Ab 3.0 m Breite darf die Autobahn von 06.30 – 08.30 und 16.30 – 18.30 Uhr nicht befahren werden.

## 8) Nachtfahrt

Wenn der Transport eine Breite von mehr als 4.5 m hat, wird eine **Nachtfahrt** angeordnet. Dasselbe gilt, wenn der Transport durch den Gotthard-Tunnel führt und eine Höhe über 4.0 m hat.

## 9) Baustellen

Alle Autobahnbaustellen können online im «Truckinfo» abgerufen werden: [www.truckinfo.ch](http://www.truckinfo.ch) (Dazu kann auf der linken Seite z.B. das Datum und die gewünschte Breite ausgewählt werden).

## 10) Sprache

Der Fahrer (oder Beifahrer) muss fließend deutsch sprechen. Ist das nicht der Fall, müssen die Transportbegleiter die Sprache des LKW-Fahrers beherrschen oder einen Dolmetscher mitführen.

## 11) Kontrolle

Der Transportbegleiter ist verpflichtet, vor der Abfahrt folgende Kontrollen vorzunehmen: Höhe, Breite, Länge, Gewicht, Beleuchtung, Ladungssicherung, Ausweise, Bewilligung & Fahrfähigkeit.

## 12) Mängel

Werden Mängel am Fahrzeug festgestellt - oder stimmen die Masse nicht mit der Bewilligung überein - darf der Transport nicht losfahren. (Es muss eine neue Bewilligung eingeholt werden).

## 13) Sicherung

Die Ladung muss entsprechend dem Gewicht mit genügend Ketten oder Gurten gesichert sein. (80% nach vorne, je 50% zur Seite). Scharfe Kanten oder Spitzen müssen geschützt werden.

## 14) Polizei

Jeder Transport muss 24 Stunden vor der Abfahrt durch den Transportbegleiter schriftlich bei der Polizei angemeldet werden. Als Beilage muss dazu die Sonderbewilligung angefügt werden.

## 15) Anmeldung

Vor der Wegfahrt - und vor jeder Durchfahrt eines neuen Kantons - muss der Transportbegleiter zudem telefonisch die jeweilige Polizei-Zentrale über den bevorstehenden Transport informieren. Dabei kommt es zu einem Abgleich zwischen angemeldeten und durchgeführten Transporten.

## 16) ATB Trasec AG

Gerne unterstützen wir Sie als Transportbegleiter, bei Eigenbegleitungen oder als «ortskundige Personen». Die ATB Trasec AG ist Mitglied des Verbandes der Transportbegleiter: [www.vatb.ch](http://www.vatb.ch)

ATB Trasec AG, Brauereiweg 11, 4665 Oftringen, 0041 (0)62 798 08 00, [info@trasec.ch](mailto:info@trasec.ch)

